

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 180.

Mittwoch, 5. August 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabebeleges bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Die Handwerksorganisation.

Die noch vom abgetretenen Minister v. Berlepsch ausgearbeitete „Handwerker-Vorlage“ wird jetzt vom „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Es ist ein sehr umfangreiches Schriftstück, das gewiß zwei volle Zeitungsbogen füllen würde und aus dem wir daher nur das Wichtigste mittheilen können.

Der § 81 der Gewerbeordnung soll in Zukunft lauten: Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk sind Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern zu errichten.

Nachfolgende Gewerbe haben Innungen zu errichten: Barbier, Bäcker, Bandagisten, Böttcher, Brauer, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Bürsten- und Pinselmacher, Konditoren, Dachdecker, Drahtzieher, Drechsler, Farben-, Stein-, Zint-, Kupfer-, Stahl-, Färber-, Feilenhauer, Friseur und Perückenmacher, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, Gieß- und Rothgießer, Gerber, Zinn-, Zint- und Metallgießer, Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Lackierer, Maurer, Metzger (Fleischer), Müller, Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Nadler, Nadel- und Schneidmacher, Sattler, Riemen-, Tischler-, Schiffbauer, Schleifer, Schlosser, Schmiede, Schornsteinfeger, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifenleder-, Stroh-, Sport-, Hüchsen- und Wägenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spielwarenverfertiger, Steinmetze, Steinseher, Stricker, Wirtler, Studienteure, Tapeziere, Tischler, Tischmacher, Uhrmacher, Vergulder, Verfertiger großer Holzwaren, Wagner (Nadel- und Stellmacher), Weber, Zimmerer.

Die Innungen werden für örtliche Bezirke errichtet, die der Regel nach so abzugrenzen sind, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtung zu benutzen. Die Innungen werden der Regel nach für ein Gewerbe errichtet. Soweit in einem der Vorstift des vorstehenden Absatzes entsprechenden Bezirk die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht, können verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden. Für Gewerbetreibende, die einer Innung unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nicht zugewiesen werden können, unterbleibt die Errichtung von Innungen.

Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, die das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Das gleiche gilt von Handwerkern, die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. Gewerbetreibende, die mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, die für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, die zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit dem Zeitpunkt der Errichtung, für diejenigen, die den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes.

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschuß. Dieser ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mithaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß 1) bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zugelassen ist; 2) bei Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zugelassen sind; 3) auf Antrag des Gesellenausschusses die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen ist; 4) bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche

vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu theilnehmen und die Innungsmitglieder.

Handwerker, welche kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerksausschuß unterstehen, dürfen den Meistertitel nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleiung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, die auch die Mitglieder ernannt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse bezwecken.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht nachfolgende Bestimmungen des Kaisers: Bestimmungen über die Beschwerdeführung Seitens der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts. Die Bestimmungen über Beschwerdeführung Seitens der Officiere, Sanitätsofficiere und Beamten des Heeres haben bei den afrikanischen Schutztruppen sinngemäße Anwendung zu finden. Auch ermächtigt der Kaiser den Reichskanzler, die durch afrikanische Verhältnisse gebotenen Abweichungen zu bestimmen und etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu geben.

Der „Vorwärts“ sieht sich zu einer Warnung an die der Armee angehörenden Mitglieder der socialdemokratischen Partei veranlaßt; er rüth, jedem Angehörigen des Soldatenstandes, während der Zeit, wo er unter dem Militärgesetz steht, seine politische Gesinnung für sich zu behalten. Der Nutzen, den ein Soldat der Partei durch Propaganda bei diesem oder jenem Kameraden etwa erweisen könnte, werde unter allen Umständen überwogen durch die Strafen, die er persönlich zu erdulden habe, wenn „die Sache herauskommt“.

Ein Frankfurter Lokalblatt will gehört haben, es sei in absehbarer Zeit die Schaffung von vier neuen Generalcommandos in Deutschland vorgesehen. Zwei sollen ihren Sitz in Süddeutschland, und zwar in Darmstadt und Landau erhalten; die zur Zeit in der Pfalz und in Elsass-Vohringen garnisonirende fünfte bayerische Division dürfte sich zu einem dritten bayerischen Armeekorps auswachsen. Die „Kreuzzeitg.“ erklärt die Nachricht für völlig unzutreffend.

In Bezug auf die Irrenpflege ist den preuß. Aufsichtsbehörden ein Rundschreiben des Reichsministers zugegangen, nach welchem die Staatsregierung jetzt die Frage in Erwägung genommen hat, ob ein Bedürfnis vorliegt, die außerhalb der Anstalten gegen Entgelt in Familienpflege gegebenen Geisteskranken einer staatlichen Beaufsichtigung zu unterwerfen, und in welcher Weise eine Regelung dieser Aufsicht stattfinden müßte. Und zwar wird hierbei namentlich die Einführung der Anzeigerpflicht, einer periodisch vorzunehmenden Revision durch die Polizeibehörde, sowie die Einreichung einer die Geisteskranken des Bezirks enthaltenden Liste an den Psychiater in's Auge gefaßt. Auch wird erwogen, ob nicht jeder solche Geisteskranker alljährlich mindestens ein Mal durch den Psychiater ärztlich zu untersuchen sein würde. Andererseits soll durch Angabe einer für die Familienpflege zulässigen Höchstzahl von Kranken der Begriff der „Familienpflege“ gegenüber der Anstaltspflege abgegrenzt und auch der Begriff der eigenen Familie, deren Verhältnisse die Regelung nicht berühren soll, näher festgesetzt werden, während Recante, die auf Kosten und unter Aufsicht einer öffentlichen Anstalt in Familienpflege gegeben werden, von den Bestimmungen ganz ausgenommen werden sollen. Nach Maßgabe dieser einzelnen Punkte werden nun die Behörden unter Mittheilung eines die Frage zum Theil bereits regelnden älteren Erlasses des Regierungspräsidenten zu Kassel angewiesen, sich über die Angelegenheit mit Einschluß des Kostenpunktes zu äußern, und finden daher durch die Orts-Polizeibehörden jetzt die erforderlichen Erhebungen statt, besonders auch darüber, wie hoch sich gegenwärtig die Zahl der in den einzelnen Bezirken in Familienpflege befindlichen Geisteskranken beläuft.

Eingehende Darstellungen des Unglücksfalles des „Jltis“ von Seiten der Beretretten können im besten Falle nicht vor Anfang September in Berlin eintreffen. Der nächste deutsche Dampfer verläßt Schanghai am 13. August, so daß die Post

auf diesem Dampfer etwa am 15. September in Berlin eintrifft. Inzwischen können Nachrichten aus durch englischer Dampfer etwas früher, also etwa Anfangs September, hierher gelangen. Wenn es die Brandung, die gerade an der Stelle des Unterganges des „Jltis“ sehr gefährlich ist, erlaubt, wird man, nach dem „S. L.“, Bergungsvorläufe machen, was um so eher möglich ist, da das Meer an der Strandungsstelle eine Tiefe von nur 10 Meter hat, eine Tiefe, die den Tauchern das Arbeiten wohl ermöglicht; doch sind die Aussichten für die Bergung immerhin nur gering. Sicherlich werden chinesische Piraten, die an jener Küste kreuzen, den Versuch nicht unterlassen, falls sie überhaupt zu dem Wrack des „Jltis“ gelangen können, zu plündern, was zu plündern ist.

Türkei. Nach den jüngsten Siegen der ausländischen Kreter bei Methymnos und Kydonia scheint die Türkei zu weiteren Zugeständnissen bereit zu sein. Von unterrichteter Seite wird nämlich mitgetheilt, daß die Antwort der Pforte auf die kretensischen Mehrforderungen zwar die Geneigtheit zeige, wegen zeitgemäßer nothwendiger Verbesserungen einiger Punkte des Vertrages von Haleppa in Beratungen einzutreten, grundsätzliche Veränderungen desselben jedoch nicht gestattet will. — In Kandia brach infolge Eindringens von 300 künftigen Mohamedanern in die Stadt eine Panik aus, welche sich jedoch bald wieder legte. Von türkischer Seite wird das Eindringen der Mohamedaner in die Stadt auf die Ermordung mehrerer Mohamedaner im Bezirke von Kandia zurückgeführt. In Macedonien dauern die Scharmüßel fort. Nach einer Meldung des türkischen Konsulats überschritt neuerdings eine 80 Mann starke griechische Bande die macedonische Grenze.

Korea. Die „Nowoje Wremja“ meldet aus Wladivostok vom 2. August: „Der König von Korea fährt fort, seinen nächsten Rächen nicht zu trauen, und fürchtet sich, in seinen Palast zurückzukehren, da er glaubt, daß man ihm nach dem Leben trachtet. Er ist aufgeregt über die durch räuberische Maßnahmen des koreanischen Beamtenhums hervorgerufenen Wirren in den Provinzen. Von den Gouverneuren an bis zu den letzten Polizisten saugen alle in abschaulichster Weise die Einwohnerschaft aus. Die Bezeichnung ist im höchsten Grade ausgebildet, das Volk hat kein Eigenthum mehr, alles wird in gierigster Weise von der erbärmlichen Beamtenschaft, in welcher die Wurzel aller bestehenden Uebel liegt, weggeschleppt. Die Bewohner müssen ihr Eigenthum und ihr Leben vor den Ueberfällen der raubgierigen Beamten verteidigen, gegen welche die gegenwärtige Erhebung und Bewegung auf der Halbinsel hauptsächlich gerichtet ist. Die Insurgenten tödten die räuberischen Beamten und die Japaner als deren Mithülfige und Urheber alles Unglücks und aller Wirren auf Korea. Der Austritt kann nur durch energische Wiederherstellung gesetzlicher Zustände unterdrückt werden, durch welche das Leben und das Eigenthum der Koreaner vor Ungeheuerlichkeiten und Verwahrlosungen des Beamtenenthums und der Japaner geschützt wird.“

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 5. August 1896.

Ihre Majestät die Königin begehrt heute, Mittwoch, die Feier ihres Geburtstages. Der Wunsch der hohen Frau, diesen Tag mit ihrem Gemahl, Sr. Majestät dem König, fern von dem Geräusch der Sommerresidenz in dem waldstille, idyllisch gelegenen Jagdhause Rehsfeld zu verbringen, wie in den letzten Jahren wiederholt, ist nicht in Erfüllung gegangen. Das rheumatische Leiden, das in den letzten Wochen die Königin quälte, ist die Veranlassung geworden, daß die Reise nach Rehsfeld verschoben werden mußte. Sicherlich werden sich die Herzen aller sächsischen Unterthanen an diesem Tage in dem Wunsche vereinigen, die Gesundheit Ihrer Majestät der Königin bald wieder hergestellt zu sehen, hat sich doch Ihre Majestät die Königin durch unaufhörliches Wohlthun, durch ihr gütiges Wesen und durch ihre regere Theilnahme an allen werthvollen Einrichtungen die Liebe und Verehrung des Sachsenvolkes in reichstem Maße gesichert.

St. Erzellenz der Herr Staatsminister Dr. Schurig hat eine mehrtägige Urlaubreise angetreten. — St. Erzellenz der Herr Kultusminister von Seydewitz ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Geschäfte wieder übernommen.

Wie verlautet, finden am 18. und 29. August bei Burgern Uebungen einer combinirten Cavallerie-Brigade statt. Dieselbe soll aus sächsischen und preussischen Truppen bestehen. Von preussischer Seite nimmt die vierte Garde-